



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Diana Schober

Aktenzeichen : 022.3; 031.10

Vorlage Nr. : GR 011/2024

Datum : 21.08.2024

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Wahl der Vertreter/innen in den gemeinsamen  
Ausschuss der vereinbarten Verwaltungs-  
gemeinschaft (VVG) Furtwangen-Gütenbach

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 10.09.2024**

Aufgrund des § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes werden aus den Reihen des Gemeinderates in den **Gemeinsamen Ausschuss** gewählt:

| Fraktion  | Mitglied    | Fraktion  | persönliche/r Stellvertreter/in |
|---|-------------|---|---------------------------------|
|  | Rainer Jung |  | Jennifer Zapf                   |
|  |             |  | Bernhard Braun                  |

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Am 2. Mai 1974 haben die Gemeinde Gütenbach und die Stadt Furtwangen eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) geschlossen. Diese wurde jüngst im Mai 2024 durch Übertragung weiterer Aufgaben angepasst. Über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet.

Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 4 weiteren Vertretern, von denen 2 auf die Stadt Furtwangen und 2 auf die Gemeinde Gütenbach entfallen. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der Stadt Furtwangen. Die Stellvertretung ist durch die Satzung geregelt. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Kommunalwahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

Zu den gesetzlichen Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder in den Gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Jedoch bestimmt § 60 Absatz 4 Satz 3 der Gemeindeordnung, dass für den Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes entsprechend gelten. Somit sieht § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vor: Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu wählen, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates entsprechend Anwendung. Nach § 40 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 10 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung kann für die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse jeder Gemeinderat einen Wahlvorschlag einreichen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wahlvorschläge aus den Fraktionen liegen vor.

## **Stand der Vorberatungen**

./.

## **Kosten und Finanzierung**

./.